



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
7.2023	1 – 8	SB-6031.17

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Studien- und Prüfungsordnung
für die OHM International Summer School
an der an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO-WZ-OIS)**

vom 07. Februar 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Abs. 3, Art. 77 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Satzung	3
§ 2	Ausbildungsziel	3
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Prüfungskommission	4
§ 5	Aufnahmeverfahren	4
§ 6	Ausbildungsangebot	5
§ 7	Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikates	5
§ 8	Bewertung von Prüfungen	5
§ 9	Zertifikat	6
§ 10	Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen	6
§ 11	In-Kraft-Treten	6

Anlagenverzeichnis

Anlage	Übersicht über die zum Erwerb des Zertifikates OHM International Summer School an der Technischen Hochschule Nürnberg möglichen Kurzzeitstudienprogramme und Prüfungen	8
---------------	--	---

§ 1

Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Zulassung, der Teilnahme und der Prüfungsbedingungen zum Erwerb des gebührenpflichtigen Zertifikates OHM International Summer School an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

§ 2

Ausbildungsziel

- (1) ¹Die Technische Hochschule Nürnberg bietet mit der studienbegleitenden OHM International Summer School mehrwöchige Kurzzeitstudienprogramme für Studierende und Absolventen eines natur-, geistes-, sozial-, ingenieurwissenschaftlichen oder künstlerischen Studiengangs aus der ganzen Welt an. ²Das Zertifikatsprogramm richtet sich insbesondere an Bachelor- oder Masterstudierende, die in einem für die Module relevanten Studiengang immatrikuliert sind. ³In begründeten Einzelfällen ist die Teilnahme auch für Personen möglich, die zum Zwecke einer Promotion an einer in- oder ausländischen Hochschule immatrikuliert sind.
- (2) ¹Mit dem Angebot geeigneter fachspezifischer Kurzzeitstudienprogrammen sollen vorwiegend Inhalte gelehrt werden, die auch Teile der regulären Curricula sind und an den Heimathochschulen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Pflicht- oder Wahlpflichtkurse anerkannt werden können bzw. im Falle von Absolventen, Inhalte, welche die im Rahmen des Studiums erworbenen Fachkenntnisse vertiefen können. ²Für die erbrachten Leistungen werden Credit Points vergeben. ³Unterrichtssprache der fachspezifischen Kurzzeitstudienprogramme ist Englisch.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme am Zertifikatsprogramm OHM International Summer School sind:
 1. die Darlegung der Gründe und Ziele für die Teilnahme an der Summer School (Motivations schreiben)
 2. ein lückenloser, tabellarischer Lebenslauf und entweder
 3. der Nachweis der Immatrikulation in einem der in § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung genannten Studiengänge, mit einer Studienzeit nicht unter einem Semester, insbesondere durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung. In besonders begründeten Fällen, insbesondere zur Feststellung der fachspezifischen Eignung für die einzelnen Kurzzeitstudienprogramme, kann durch die Prüfungskommission ein Transcript of Records bzw. eine Notenbestätigung der Heimathochschule (nicht älter als 6 Monate) verlangt werden oder

4. der Nachweis eines Studienabschlusses in einem der in § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung genannten Studiengänge.
- (2) Die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Kurzzeitstudienprogramme werden durch die Technische Hochschule Nürnberg rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der zum Erwerb des Zertifikates „OHM International Summer School“ erforderlichen Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Diese besteht aus dem ressortverantwortlichen Mitglied der Hochschulleitung sowie einem Professor oder einer Professorin aus jedem im jeweiligen Kurszeitraum angebotenen Kurzzeitstudienprogramm. ²Die Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg benennt das ressortverantwortliche Mitglied der Hochschulleitung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.
- (3) ¹Die Prüfungskommission bestimmt durch Beschluss eines ihrer Mitglieder, welches für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich ist. ²Diesem Mitglied obliegt auch die fachliche Verantwortung für die Durchführung des jeweiligen Kurzzeitstudienprogrammes.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Das Zertifikatsprogramm wird nur im Sommersemester eines Studienjahres angeboten. ²Der Bewerbungszeitraum sowie das genaue Bewerbungsverfahren, wird durch die Technische Hochschule Nürnberg rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums in geeigneter Form bekannt gegeben. ³Die Bewerbung ist über das von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm hierfür bereitgestellte Bewerbungsportal einzureichen.
- (2) ¹Aufgrund der form- und fristgerecht vorgelegten Bewerbungsunterlagen, insbesondere des Motivationsschreibens und dem Nachweis der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird festgelegt, ob die Bewerberin oder der Bewerber an der OHM International Summer School teilnehmen kann.
- (3) ¹Für jedes im Rahmen der OHM International Summer School angebotene Kurzzeitstudienprogramm wird die maximale Teilnehmerzahl rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraums festgelegt und in geeigneter Form bekanntgegeben. ²Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und/oder Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungsunterlagen.

- (4) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird i. d. R. spätestens zwei Monate vor Beginn der Präsenzphase mitgeteilt, ob sie oder er zu dem Kurzzeitstudienprogramm zugelassen wird.
- (5) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem späteren Zeitpunkt erneut möglich.

§ 6

Ausbildungsangebot

- (1) ¹Die Lehrinhalte werden in Form von Präsenz- und diesen vorgeschalteten Onlinephasen vermittelt. ²Die Lehrinhalte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) ¹Der Erwerb des Zertifikates OHM International Summer School ist gebührenpflichtig. ²Näheres regelt die hierzu erlassene Gebührenordnung.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass das einzelne Kurzzeitstudienprogramme oder einzelne Lehrveranstaltungen hieraus zu jedem möglichen Termin, insbesondere bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerberinnen und/oder Bewerbern angeboten bzw. durchgeführt werden.

§ 7

Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikates

- (1) Gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 2 BayHIG kann das Zertifikat „OHM International Summer School“ erworben werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die jeweils geforderten Lehrveranstaltungen der angebotenen Kurzzeitstudienprogramme erfolgreich absolviert und dabei das Kurzzeitstudienprogramm mit mindestens der Note „ausreichend“ oder besser abschließt.
- (2) Die Inhalte der Kurzzeitstudienprogramme, die ECTS-Kreditpunkte, die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Form und das Verfahren der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Dauer schriftlicher und mündlicher Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal im darauffolgenden Durchgang wiederholt werden, falls dieses Kurzzeitstudienprogramm dann erneut angeboten und durchgeführt wird.

§ 8

Bewertung von Prüfungen

- (1) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (2) Im Zertifikat wird der Note des im konkreten Fall absolvierten Kurzzeitstudienprogramms in einem Klammerzusatz der zugrundeliegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (3) Die Noten der Kurzzeitstudienprogramme lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note von 1 bis 1,5 sehr gut,
von 1,6 bis 2,5 gut,
von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
von 3,6 bis 4,0 ausreichend,
über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

§ 9

Zertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss des im konkreten Fall absolvierten Kurzzeitstudienprogrammes der OHM International Summer School wird von der Technischen Hochschule Nürnberg auf Grundlage von Art. 77 Abs. 5 Satz 2 BayHIG ein Zertifikat ausgestellt.

§ 10

Anwendung prüfungsrechtlicher Bestimmungen

Für die Kurzzeitstudienprogramme im Rahmen der OHM International Summer School, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Satzung und der Charakter dieses Studienangebots entgegenstehen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Dezember 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 07. Februar 2023.

Nürnberg, 07. Februar 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 7, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 09. Februar 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage :
Übersicht über die zum Erwerb des Zertifikates OHM International Summer School an der Technischen Hochschule Nürnberg möglichen Kurzzeitstudienprogramme und Prüfungen

Lfd Nr.	Kurzzeitstudienprogramme	SWS ¹	ECTS	Lehrveranstaltungsart	Prüfungsform und Dauer ²
1	Electronic Music Production	4	5	SU, Pro	Studienarbeit und Präsentation, 10 Minuten
2	Exploring the Biomechanics of Rowing: Simulation und Measurement	4	5	SU, Pro	Studienarbeit und Präsentation, 15 Minuten
3	Basics in Hydrogen Technologies	4	5	SU	Klausur, 60 Minuten
4	New forms of Sustainable Management - Due Diligence and Digitalization in Sustainable Supply Chains	4	5	SU, S, Ü	Präsentation, 20 Minuten

Anmerkungen:

¹ Bei allen Präsenzveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.

² Eine mindestens ausreichende Modulnote ist Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats.

Abkürzungsverzeichnis:

SU Seminaristischer Unterricht

Pro Projekt

S Seminar

Ü Übung